



JUNI 2023

**ENTLASTUNGSBETRAG FÜR
ALLEINERZIEHENDE:**

Diese Hürden sollten Sie kennen

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Steuervorteil durch Fitnessstudio?



EDITORIAL

VON STEUERHILFEN UND ZIRKUSSHOWS

Kinder zu erziehen ist keine leichte Aufgabe – erst recht, wenn man dabei auf sich alleine gestellt ist. Man muss die doppelte Menge an Arbeit, Stress und Tränen hinnehmen. Da ist es besonders wichtig, dass auch der Staat Alleinerziehende unterstützt – zum Beispiel mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder einer größeren Anzahl an Kinderkrankentagen.

Aber auch in diesem Bereich kann man schnell den Überblick über die vielen steuerlichen Regeln und Ausnahmen verlieren. Wir behalten den Überblick, damit Sie es nicht müssen und fassen das Wichtigste für Sie zusammen!

Neben den steuerlichen Erleichterungen für Alleinerziehende finden Sie wie immer auch viele weitere interessante Themen in der aktuellen Ausgabe. Lesen Sie mehr zu Steuern bei privaten Krediten, der Grundsteuer oder dem Immobilienverkauf nach einer Scheidung. Oder wie wäre es mit einer kleinen Anekdote zu einer Zirkusshow als Bewirtungskosten? Werfen sich doch gleich einen Blick in die neue Ausgabe des Steuer-Blick

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

Inhalt

Alleinerziehende: Fallstricke beim Entlastungsbetrag

➔ Seite 4

Grundsteuer: So steht es um die Einsprüche

➔ Seite 7

Privatkredite – was gilt für die Steuer?

➔ Seite 9

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 12

Scheidung: Was wird aus der Immobilie?

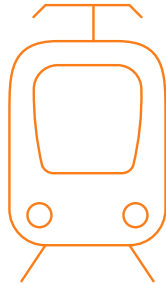
➔ Seite 14

Genug ist genug!

➔ Seite 17

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

49-Euro-Ticket als Jobticket nutzen



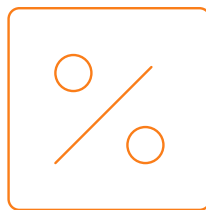
Seit dem 01.05.2023 gilt das Deutschlandticket für den öffentlichen Nahverkehr. Bezuschusst der Arbeitgeber das Ticket mit mindestens 25 Prozent, steuert der Bund noch einmal fünf Prozent dazu. Die Zuschüsse sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum Gehalt bezahlt werden.

Sturz beim Firmenlauf: Nicht unfallversichert



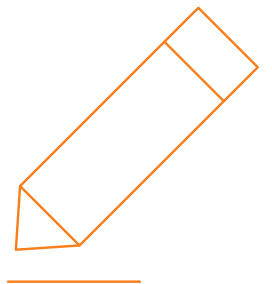
Arbeitsunfälle sind über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Nicht dazu zählen Verletzungen, die auf einem Firmenlauf entstehen (Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 21.03.2023, L 3 U 66/21).

Säumniszuschläge von 1 Prozent verfassungsgemäß



Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Diese betragen je angefangenen Monat 1 Prozent des fälligen Steuerbetrages. An dieser Höhe bestehen laut Bundesfinanzhof keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Beschluss vom 28.10.2022, VI B 15/22).

Schriftsteller: Betriebsaus- gabenpauschale erhöht

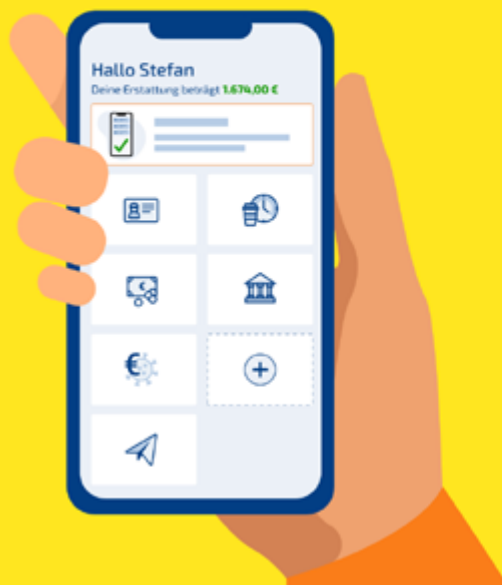


Aufgrund des gestiegenen Preisniveaus wurde aktuell die Betriebsausgabenpauschale für hauptberufliche Schriftsteller und Journalisten erhöht. Ab 2023 beträgt sie jährlich pauschal 30 Prozent der Einnahmen, max. 3.600 Euro (zuvor 2.455 Euro).

Steuererklärung einfach per App

Mit WISO Steuer nach belieben von der App zur Online- oder Desktop-Version wechseln.

Mehr zur App





ALLEINERZIEHENDE:

FALLSTRICKE BEIM

ENTLASTUNGSBETRAG

Familien. Alleinerziehende Elternteile werden vom Staat finanziell unterstützt – mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Doch was, wenn der neue Partner einzieht? Oder noch andere Personen mit im Haushalt leben? Welche Hindernisse es dabei zu beachten gilt, lesen Sie hier.

WER ERHÄLT DEN STEUERVORTEIL?

Alleinerziehende haben Anspruch auf den steuerlichen Entlastungsbetrag. Das ist eine Art Steuerfreibetrag, der zusätzlich zum Kindergeld einmal pro Jahr gewährt wird. Sinn des Entlastungsbetrages ist es, die verteuerte Haushaltsführung von alleinstehenden Alleinerziehenden im Steuerrecht zu berücksichtigen.

Anspruch auf den Steuervorteil haben Sie, wenn Sie

- alleinstehend sind,
- ein Kind bei Ihnen im Haushalt lebt,
- Ihnen für das Kind Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht und
- keine weitere erwachsene Person in Ihrem Haushalt lebt.

	2020 bis 2022	ab 2023
Für das 1. Kind	4.008 Euro	4.260 Euro
Jedes weitere Kind	240 Euro	240 Euro



FAQ – Alleinerziehende: Fallstricke beim Entlastungsbetrag

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Alleinerziehende: Fallstricke beim Entlastungsbetrag

Wie beantrage ich den Entlastungsbetrag?

Der Entlastungsbetrag wird über die Lohnsteuerklasse II automatisch berücksichtigt. Den Wechsel in diese Steuerklasse beantragen Sie bei Ihrem Finanzamt. Alternativ können Sie den Entlastungsbetrag mit Abgabe der Steuererklärung und Ausfüllen der Anlage Kind beantragen.





Wichtig: Wenn die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr vorgelegen haben, erhalten Sie den Entlastungsbetrag anteilig. Jeden Monat, in dem Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie 355 Euro. Ein Tag reicht dabei aus, damit der volle Monat zählt.

BEI WEM WOHT DAS KIND?

Grundsätzlich erhält der Elternteil den Freibetrag, bei dem das Kind gemeldet ist. Ist das Kind zusätzlich bei dem anderen Elternteil gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen zu, bei dem das Kind tatsächlich wohnt. Lebt ein Kind gleichwertig abwechselnd in beiden Haushalten, müssen die Eltern untereinander vereinbaren, wer den Entlastungsbetrag in seiner Steuererklärung geltend machen soll.

Getrenntlebende Eltern mit zwei Kindern können jeder den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erhalten, wenn jeweils ein Kind bei Vater und Mutter wohnt. Der Entlastungsbetrag wird dann nachträglich für das abgelaufene Jahr gewährt, wenn in der Anlage Kind die entsprechenden Angaben gemacht werden.

FALLSTRICK HAUSHALTSGEMEINSCHAFT

Der Hauptgrund, warum Finanzbeamte den Entlastungsbetrag nicht gewähren, ist eine andere, volljährige Person im Haushalt. Zieht der neue Partner in den gemeinsamen Haushalt ein, leben alle Beteiligten sodann in einer Haushaltsgemeinschaft. Folge: der ehemals Alleinerziehende ist steuerlich gesehen nun nicht mehr – der Entlastungsbetrag entfällt. Das gilt selbst dann, wenn sich der neue Partner weder an Miete oder gar der Erziehung des Kindes beteiligt.

Eine WG mit einer anderen alleinerziehenden Mutter gründen und sich die Kindererziehung teilen? Eine prima Lösung, wenngleich leider nicht steuerlich gesehen. Denn wenn Alleinerziehende in einer Art Wohngemeinschaft zusammenleben, liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor. Schmerzhaft: Keine der Beteiligten erhält mehr den Entlastungsbetrag.

WAS GILT IM TRENNUNGSJAHR?

Geht die Beziehung der Elternteile in die Brüche, sorgt der Entlastungsbetrag auch im Trennungsjahr für finanzielle Entlastung. Dies entschied im letzten Jahr der Bundesfinanzhof. So kann der alleinerziehende Elternteil den Entlastungsbetrag für jeden Monat nach der Trennung zeitanteilig erhalten (Urteil vom 28.01.2022, III R 17/20).

Geklagt hatte ein alleinerziehender Vater, welchem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Trennungsjahr verwehrt wurde. Zu Unrecht, wie die Richter erklärten. Denn da nicht verheirateten Alleinerziehenden der Betrag praktisch ab Auszug des anderen Elternteils zusteht, müsse das auch für Ehepaare gelten. Verheiratete Eltern dürften schließlich nach der Trennung nicht schlechter dastehen als unverheiratete.

WANN LIEGT KEINE HAUSHALTSGEMEINSCHAFT VOR?

Von dem Grundsatz, dass im Haushalt keine andere erwachsene Person leben darf, gibt es allerdings drei Ausnahmen. Sie erhalten den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch dann, wenn >

Was, wenn mein Kind studiert?

Den Entlastungsbetrag können Sie auch beantragen, wenn das Kind in Ihrer Wohnung nur seinen Nebenwohnsitz hat und beispielsweise in einer anderen Stadt studiert.

Kann man den Entlastungsbetrag teilen?

Der Entlastungsbetrag ist ein Jahresbetrag, der in jedem Veranlagungszeitraum insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden kann. Eine Aufteilung zwischen den Haushalten alleinerziehender Elternteile ist nicht möglich.

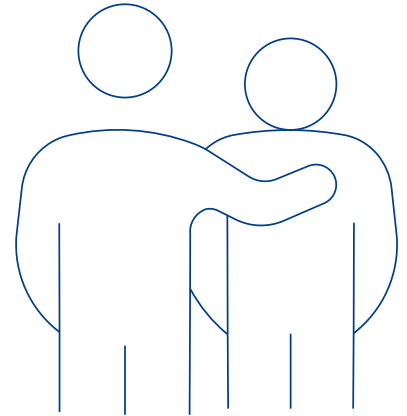
Bin ich alleinerziehend, wenn ich einen neuen Partner habe?

Haben Sie einen neuen Partner, gelten Sie steuerlich immer noch als alleinerziehend. Sobald dieser jedoch mit ihnen und ihrem Kind den Haushalt teilt, sind sie nicht mehr alleinerziehend. Folglich entfällt dann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Entlastungsbetrag trotz pflegebedürftigem Elternteil im Haushalt?

Lebt in Ihrem Haushalt eine pflegebedürftige Person (z.B. Eltern), steht Ihnen trotzdem der Entlastungsbetrag zu. Voraussetzung: Der Pflegebedürftige kann sich weder tatsächlich – wegen Blindheit oder Zuordnung zu einer der drei Pflegestufen – noch finanziell – wegen zu geringem Vermögen oder Einkommens (nicht über dem Unterhaltshöchstbetrag – an der Haushaltsführung beteiligen.

- es sich bei der anderen volljährigen Person um ein leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind handelt, für das Ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Für volljährige Kinder besteht der Anspruch übrigens weiter bis zum 25. Geburtstag, solange sie in Ausbildung sind oder einen Freiwilligendienst leisten,
- sich das Haushaltsmitglied tatsächlich und finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann, weil es pflegebedürftig ist.
- Sie in Ihrem Haushalt volljährige Flüchtlinge aus der Ukraine untergebracht haben. Diese zählen aus Billigkeitsgründen in den Jahren 2022 und 2023 nicht zu Ihrer Hausgemeinschaft.



STEUERVORTEIL TROTZ UNTERVERMIETUNG

Auch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied aktuell, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch dann zu gewähren ist, wenn einzelne Räume in der Wohnung untervermietet sind (Urteil vom 28.02.2023, 6 K 6205/19).

Geklagt hatte eine alleinerziehende Mutter zweier Kinder, die sich im Streitjahr 2016 noch in der Ausbildung befanden. Die Kinder wohnten zu Hause. Die Klägerin vermietete in ihrem Einfamilienhaus zwei Zimmer mit einer Größe von jeweils 11 qm an zwei syrische Brüder. Einer der Brüder war bereits volljährig, nicht aber der andere Bruder. Die Mieter durften beide das Bad, die Küche und das Wohnzimmer mitbenutzen. Die beiden Syrer erhielten Sozialleistungen nach dem SGB II. Das Jugendamt erteilte der Klägerin eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SBG VIII für den minderjährigen Mieter.

In der darauffolgenden Steuererklärung beantragte die Klägerin den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für die zwei eigenen Kinder. Doch das Finanzamt lehnt das ab. Zu Unrecht, wie nun die Richter des Finanzgerichtes entschieden.

AUSNAHME: AUFNAHME VON FLÜCHTLINGEN

Sie begründeten ihre Entscheidung damit, dass bei dem volljährigen Mieter nicht anzunehmen sei, dass er sich an den Kosten des gemeinsamen Haushalts beteiligt habe. Als Mieter gehörte es auch nicht zu seinen Pflichten, sich an den Aufgaben im Haushalt zu beteiligen. Daran ändert auch nicht, dass der minderjährige Bruder ebenfalls ein Zimmer bei der Klägerin angemietet und die Klägerin eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SBG VIII erhalten hatte.

Fazit: Es liegt keine Haushaltsgemeinschaft vor. Und mangels einer Haushaltsgemeinschaft könne die Aufnahme der Brüder für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht schädlich sein. Auch wenn es im Urteilsfall nicht relevant war, weisen die Richter darauf hin, dass es widersprüchlich sei, wenn die Finanzverwaltung die Aufnahme volljähriger Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine nicht als steuerlich schädlich ansieht, die Aufnahme syrischer Flüchtlinge dagegen schon. <

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie **nur 12 Euro** im Jahresabo



GRUNDSTEUER: SO STEHT ES UM DIE EINSPRÜCHE

Immobilien. Grundsteuererklärung abgeben, Bescheid erhalten, Einspruch einlegen. Das scheint bei der Grundsteuerreform ein gängiger Prozess zu sein. Und tatsächlich melden viele Finanzämter eine sehr hohe Anzahl an Einsprüchen, die täglich auf den Tischen der Finanzbeamten landen. Doch was passiert jetzt eigentlich mit den Einsprüchen?

EINSPRUCHSWELLE ÜBERROLLT FINANZÄMTER

Bereits wenige Monate nach der Abgabefrist der Grundsteuererklärung sind bundesweit schon rund 1,3 Millionen Einsprüche eingegangen. Das könnte vor allem daran liegen, dass manche Experten, wie etwa Verfassungsrechtler Professor Dr. Gregor Kirchhof, die Grundsteuer zumindest in einigen Bundesländern für verfassungswidrig halten. Die kryptischen Bescheide und die mangelnde Transparenz tragen wohl ihr Übriges bei.

Und so gehen im Schnitt täglich rund 50 bis 70 Einsprüche bei den Finanzbehörden ein. Diese Flut überfordert allerdings die meisten Finanzämter. Die Folge: Die Einsprüche werden – meist stillschweigend – erst einmal liegen gelassen. In einigen Bundesländern wurden dazu sogar Pressemitteilungen veröffentlicht.

MITTEILUNG DES LANDESAMTS FÜR STEUERN RHEINLAND-PFALZ

Ein Großteil der Einsprüche wurde in Rheinland-Pfalz eingelegt. Haben Sie den Einspruch per Post verschickt, bekommen Sie in der Regel keine schriftliche oder telefonische Eingangsbestätigung vom Finanzamt. Die Finanzämter bitten, von solchen Anfragen abzusehen. >

Kurz & knapp

- Finanzämter werden mit einer Vielzahl von Einsprüchen konfrontiert
- Oft wird das Ruhen des eigenen Verfahrens stillschweigend gewährt
- Fehler im Grundsteuerwertbescheid können unter Umständen auch ohne Einspruch korrigiert werden

Grundsätzlich gilt laut Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz: Wer einen Einspruch einlegt, in dem er grundsätzlich nur die Verfassungsmäßigkeit des neuen Rechts anzweifelt und deshalb die eigene Verfahrensruhe beantragt, dem gewähren die Finanzämter die Verfahrensruhe grundsätzlich stillschweigend. Sollten Sie deutlich machen, dass Sie ein eigenes Gerichtsverfahren führen möchten, müssen die Finanzämter Ihren Einspruch durch eine Einspruchsentscheidung beurteilen.

MITTEILUNG DES THÜRINGER FINANZMINISTERIUMS

Ähnlich äußerte sich auch das Thüringer Finanzministerium. Auch hier wird die Verfahrensruhe aus Gründen der Zweckmäßigkeit gewährt, wenn sich der Einspruch auf Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bezieht. In der Mitteilung heißt es: "Im Ergebnis werden Einsprüche, in denen verfassungsrechtliche Bedenken geäußert werden, von der Bearbeitung zurückgestellt, bis ein Verfahren am Finanzgericht oder einer höheren Instanz entschieden ist."

MITTEILUNG DES BUNDES DER STEUERZAHLER

Der Bund der Steuerzahler zeigt sich in seiner Mitteilung vom 18.04.2023 überzeugt davon, dass das Bundesmodell verfassungswidrig sein. Dabei verweist er auf das Rechtsgutachten des Verfassungsrechtlers Professor Dr. Gregor Kirchhof. Dieses Gutachten soll nun als Grundlage für anvisierte Musterklagen der Verbände "Bund der Steuerzahler Deutschland" sowie "Haus und Grund Deutschland" gegen das Bundesmodell dienen. Das Gutachten beinhaltet 5 Punkte, die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bundesmodells sprechen würden:

- Es gibt kein eigenes Bewertungssystem für die Grundsteuer, obwohl das Bundesverfassungsgericht das ausdrücklich verlangt hat
- Die Bodenrichtwerte zeigen "systematische Bewertungslücken"
- Das Bundesmodell beinhaltet eine komplexe Bewertung, die im Massenverfahren nur schwer anwendbar sei. Zum einen seien manche Parameter, wie etwa die Brutto-Grundfläche, schwer zu ermitteln. Darüber hinaus seien andere Kriterien, wie die Bodenwerte, realitätsfern und deshalb auch gleichheitswidrig.
- Immobilienwerte müssten entweder durch entsprechende Kriterien eindeutig genau bewertet werden oder gleichheitsgerecht pauschal bemessen werden. Das Bundesmodell würde hier aber einen verfassungswidrigen Mittelweg einschlagen.
- Das Bundesmodell verursache eine mehr als doppelt so hohe finanzielle Belastung als die einfacheren Modelle in Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen.

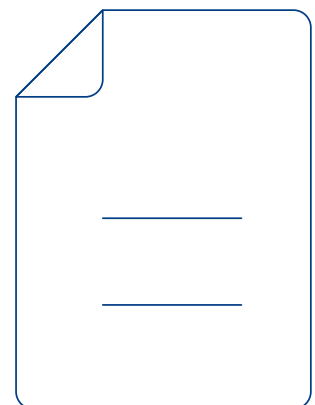
KEIN EINSPRUCH – KEINE RECHTE?

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie einen Fehler in Ihrem Grundsteuerbescheid entdecken, beispielsweise bei der Grundstücksgröße oder der Wohnfläche, sollten Sie ebenfalls Einspruch einlegen, um diese Werte ändern zu lassen.

Sie haben keinen Einspruch eingelegt und Fehler im Grundsteuerwertbescheid entdeckt? Dann haben Sie trotzdem noch die Möglichkeit, den Fehler zu korrigieren – und zwar durch die Fortschreibung. Geregelt ist das in § 222 BewG. Darin steht: "Eine Fortschreibung [...] findet auch zur Beseitigung eines Fehlers der letzten Feststellung statt." Sie haben also auch nach Ablauf der Einspruchsfrist die Möglichkeit, Fehler zu beheben.



Info: Aktuell besteht kein rechtlicher Anspruch auf ein Ruhen des eigenen Verfahrens. Das liegt daran, dass es noch keine Klage bis vor den Bundesfinanzhof geschafft hat. Oft wird das Ruhen des Verfahrens aber doch gewährt.





PRIVATKREDITE – WAS GILT FÜR DIE STEUER?

Kapitalanleger. Ob unter Freunden, Bekannten oder der Familie – oft werden Kredite nicht nur von der Bank, sondern auch im privaten Umfeld geliehen. In der Regel werden dabei auch günstigere Zinsen festgelegt oder Kredite sogar zinsfrei vergeben. Bei der Bank ist alles klar geregelt. Doch was gilt für den privaten Kreditgeber und -nehmer aus steuerlicher Sicht?

SIND ZINSEN AUS PRIVATKREDITEN STEUERFREI?

Wer privat einen verzinsten Kredit gewährt, erzielt durch die Zinsen Gewinne. Und sobald es um Gewinnerzielung geht, ist auch das Finanzamt nicht mehr weit. Es gilt: Gewinne durch Zinsen aus privaten Krediten sind steuerpflichtig. Die eingenommenen Zinsen müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Dabei gilt dann entweder die Abgeltungsteuer mit 25 Prozent oder der persönliche Steuersatz. Hier kommt es darauf an, wofür der Kreditnehmer das Geld benötigt.

PRIVATE KREDITE UND ABGELTUNGSTEUER

Wird ein privater Kredit vergeben und der Kreditnehmer nutzt das Geld nicht, um Einkünfte zu erzielen? Dann werden die Zinsen beim Kreditgeber mit der Abgeltungsteuer von 25 Prozent besteuert. Das gilt beispielsweise, wenn man einem Bekannten Geld leiht, damit er sich ein Auto, Möbel oder sonstige private Dinge kauft. ➤

Kurz & knapp

- Zinseinnahmen aus privaten Krediten müssen versteuert werden
- Je nach Fall gilt entweder die Abgeltungsteuer oder der persönliche Steuersatz
- Verluste aus privaten Kreditgeschäften können bei den Kapitaleinkünften verrechnet werden

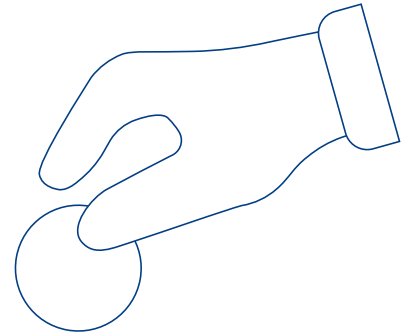
WANN GILT DER PERSÖNLICHE STEUERSATZ?

Anders sieht es aus, wenn der Kreditnehmer das Geld verwendet, um Einkommen zu erzielen. Beispielsweise für den Kauf einer Kapitalanlage oder für berufliche Fortbildungen. Der Kreditnehmer kann dann die gezahlten Zinsen in der eigenen Steuererklärung als Werbungskosten absetzen. Der Kreditgeber wiederum muss die erhaltenen Zinsen mit dem privaten Steuersatz versteuern.

Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn der Kredit an nahestehende Personen, beispielsweise an Ehepartner oder an Kinder, vergeben wird. Bei nicht nahestehenden Personen wird auch hier mit der Abgeltungsteuer versteuert.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Zins-Differenz ausgenutzt wird.

Beispiel: Stefanie vergibt einen Kredit an ihren Ehemann, damit dieser eine vermietete Wohnung kaufen kann. Ihr Ehemann kann die Zinsen als Werbungskosten absetzen und so eine Steuerentlastung bis zu 45 Prozent erhalten. Würde für Stefanie die Abgeltungsteuer gelten, müsste sie ihre Zinseinnahmen aber nur mit 25 Prozent versteuern. Es würde sich also ein "steuerliches Hintertürchen" ergeben. Um das zu verhindern, gilt in diesem Fall Stefanies persönlicher Steuersatz.



AB WANN IST EINE PERSON "NAHESTEHEND"?

Bisher galt für das Finanzamt § 15 AO als Grundlage, um zu bestimmen, wann ein Kreditnehmer und -geber "nahestehend" sind. Dazu gehören dann unter anderem:

- Ehepartner
- Kinder, Enkel, Pflegekinder
- Geschwister
- Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Pflegeeltern
- Onkel, Tanten

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied aber, dass das allein nicht ausreichte. Zusätzlich müsse auch auf das Beherrschungs- oder Abhängigkeitsverhältnis geachtet werden. Kurz gesagt: Es muss geschaut werden, ob der Kreditnehmer in finanziell abhängig ist vom Kreditgeber.

Ist der Kreditnehmer finanziell unabhängig vom Kreditgeber, kann letzterer die Zinsen mit 25 Prozent Abgeltungsteuer versteuern. Auch dann, wenn der Schuldner die gezahlten Zinsen als Werbungskosten abziehen darf. Herrscht aber eine finanzielle Abhängigkeit, dann gilt für den Kreditgeber die Besteuerung mit persönlichem Zinssatz. >

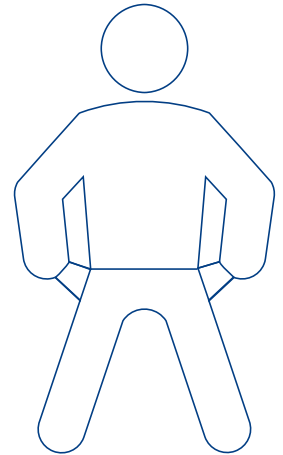
Beispiel: Stefan möchte bei seiner Partnerin einen Kredit aufnehmen, um eine Immobilie zur Vermietung zu kaufen. Er hat kein weiteres Einkommen, sodass er vermutlich keinen Kredit bei einer Bank bekommen hätte. Stefan ist finanziell also auf den Kredit bei seiner Partnerin angewiesen. Aus diesem Grund muss die Partnerin die eingenommenen Zinsen mit ihrem persönlichen Steuersatz versteuern.

WAS PASSIERT, WENN DER KREDITNEHMER NICHT MEHR ZAHLEN KANN?

Auch bei einem Privatkredit kann es passieren, dass der Kreditnehmer in die Privatinsolvenz rutscht und den Kredit nicht mehr zurückzahlen kann. Lange Zeit haben Finanzämter diesen Verlust dem privaten Vermögen zugeordnet und dadurch keine Steuerminderung anerkannt.

Zum Vorteil der privaten Kreditgeber hat der BFH aber anders entschieden. Laut BFH können private Kreditverluste, die durch Insolvenz des Gläubigers entstehen, als Verluste bei den Kapitaleinkünften verrechnet werden (BFH-Urteil vom 24.10.2017, VIII R 13/15; BFH-Urteil vom 17.11.2020, VIII R 20/18). Wie genau das geht, hängt aber vom jeweiligen Jahr ab:

- Verluste aus den Jahren 2009 bis 2019 können in voller Höhe als negative Einnahmen bei den Kapitaleinkünften verrechnet werden.
- Verluste ab dem 01.01.2020 können nur noch bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro verrechnet werden. Ist der Verlust höher, muss die übersteigende Summe auf die Folgejahre vorgetragen und auch dann jeweils bis 20.000 Euro pro Jahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. <



Bankkonto verbinden

Wichtige Ausgaben mit wenigen Klicks direkt in der Steuererklärung. Ganz ohne Abtippen.



mehr zu finanzblick





EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Alle Steuerzahler. Bei vielen Ausgaben rund um Ihre Gesundheit unterstützt Sie der Staat – mit dem steuerlichen Abzug als Krankheitskosten. Vorausgesetzt, die Ausgaben entstehen zwangsläufig. Doch liegt eine Zwangsläufigkeit beim Besuch eines Fitnessstudios vor?

- **Betroffene:** Alle Steuerzahler
- **Einspruchsgrund:** Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio als außergewöhnliche Belastungen
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 1/23

KRANKHEITSKOSTEN MÜSSEN ZWANGSLÄUFIG SEIN

Krankheitskosten können Sie als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen. Vorausgesetzt, die Ausgaben entstehen zwangsläufig. Bei Arznei-, Heil-, und Hilfsmitteln muss die Zwangsläufigkeit durch vorherige Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden. Fehlt der Nachweis, können die Ausgaben nicht in der Steuererklärung eingetragen werden.

Ebenso gehören mit einer Krankheit verbundenen Folgekosten wie Ausgaben für vorbeugende oder der Gesundheit ganz allgemein dienenden Maßnahmen, die nicht gezielt der Heilung oder Linderung von Krankheiten dienen, nicht zu den Krankheitskosten.

SIND AUCH AUSGABEN FÜR EIN FITNESSSTUDIO ZWANGSLÄUFIG?

In diesem Zusammenhang haben sich bereits mehrere Finanzgerichte mit der Problematik der Abzugsfähigkeit von Beiträgen für ein Fitnessstudio befasst. Bisher scheiterte eine Berücksichtigung der Ausgaben immer an dem Nachweis der Zwangsläufigkeit. ➤

Kurz & knapp

- Krankheitskosten können von der Steuer abgesetzt werden
- Vorausgesetzt, die Ausgaben entstehen zwangsläufig
- Zwangsläufigkeit von Beiträgen für das Fitnessstudio bisher fraglich

Auch aktuell hat das Niedersächsische Finanzgericht den Abzug abgelehnt. Im Urteilsfall ging es um ein ärztlich verordnetes Funktionstraining (Wassergymnastik), welches der Steuerzahler in einem seinem Wohnort nahegelegenen Fitnessstudio durchführte. Die Richter erkannten darin keine außergewöhnliche Belastung (Urteil vom 14.12.2022, 9 K 17/21).

Ihre Begründung: die Mitgliedsbeiträge für ein hierfür zugeschnittenes Grundmodul sowie weitere Leistungen, wie beispielsweise Saunanutzung und Aqua-Fitnesskurse beinhalten, können nicht nur von Kranken, sondern auch gesunden Menschen in Anspruch genommen werden, um die Gesundheit zu erhalten. Eine Zwangsläufigkeit konnten die Richter nicht erkennen. Denn der Steuerzahler absolvierte sein ärztlich verordnetes Training nur deshalb in dem Fitnessstudio, weil dieses in der Nähe seines Wohnortes lag. Somit konnte er neben Park- und Fahrtkosten auch eine Menge Zeit sparen.

Der BFH muss nun klären, ob Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden dürfen, wenn dort ein ärztlich verordnetes Training durchgeführt wird.

Dabei geht es vor allem um die Frage, ob nicht abwählbare Nutzungsmöglichkeiten im Fitnessstudio, wie beispielsweise der Saunabereich und andere nicht ärztlich verordnete Angebote einer steuerlichen Berücksichtigung entgegenstehen. <



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

WISO Steuer weiterempfehlen

Freunden von WISO Steuer erzählen und Gutschrift sichern.

[mehr erfahren](#)





SCHEIDUNG: WAS WIRD AUS DER IMMOBILIE?

Immobilien. Der Verkauf einer Immobilie nach Scheidung kann zu einer Steuerfalle werden. Und das, obwohl der Verkauf einer ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie grundsätzlich steuerfrei ist. Wir zeigen, wie sie diese Steuerfalle verhindern können.

IMMOBILIE MUSS SELBST BEWOHNT WERDEN

Spätestens bei Scheidung ist die gemeinsame Immobilie meist einer der größten Streitpunkte. Entscheiden sich die Expartner für den Verkauf des ehemaligen Eigenheims, kann das sogar zu einer echten Steuerfalle werden. Grundsätzlich gilt: Wird eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung wieder verkauft, sind mögliche Gewinne steuerpflichtig. Ausnahme: Es handelt sich um ein selbst genutztes Haus oder eine Eigentumswohnung. Dieses muss

- ununterbrochen zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein oder
- mindestens im Jahr des Verkaufs und in den beiden Vorjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein.

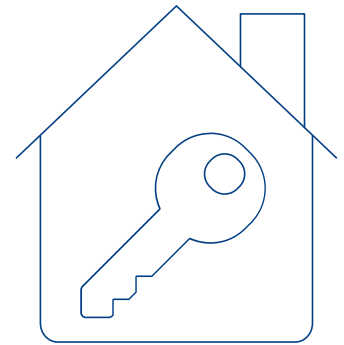
Was einfach klingen mag, entpuppt sich in der Realität schnell als Fiasko. Denn hier kommt es auf die Feinheiten an. Wird bei Trennung das Haus noch im Jahr des Auszugs verkauft, bleibt der Gewinn steuerfrei. So weit, so gut. Findet der Verkauf jedoch nach dem Trennungsjahr statt und ist einer der Ehepartner bereits ausgezogen, muss mit einer Besteuerung gerechnet werden. Denn wurde die Immobilie nur durch einen Ehepartner weiterhin bewohnt, liegt beim anderen Ehepartner eben keine Nutzung mehr zu „eigenen“ Wohnzwecken vor. ➤

Kurz & knapp

- Verkauf einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach Kauf ist steuerpflichtig
- Gleiches kann für den Verkauf eines Miteigentumsanteils an den Expartner gelten
- Wird die Immobilie innerhalb des Zeitraumes ununterbrochen selbst bewohnt, ist der Verkauf steuerfrei

Gleiches gilt, wenn ein Partner nach der Trennung weiterhin in der Immobilie lebt und dann den hälftigen Miteigentumsanteil des anderen Partners abkauft. Der Partner, der den Eigentumsanteil veräußert, muss diesen als Veräußerungsgewinn versteuern. Denn schließlich hat er selbst die Immobilie nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Doch es gibt eine Ausnahme: Lebt das Kind alleine mietfrei in einer Immobilie der Eltern, kann aus Sicht des Finanzamts eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken von Mutter oder Vater vorliegen – und der Verkauf dann steuerfrei sein. Oft ist die Konstellation so, dass das Kind beispielsweise während der Ausbildung oder eines Studiums in einer Wohnung wohnt, die den beiden oder einem Elternteil gehört. Das ist so lange der Fall, wie das Kind in Berufsausbildung ist und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Nutzung der Wohnung durch das Kind gilt wie eine "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken", weil der Elternteil damit seine Unterhaltspflicht erfüllt.

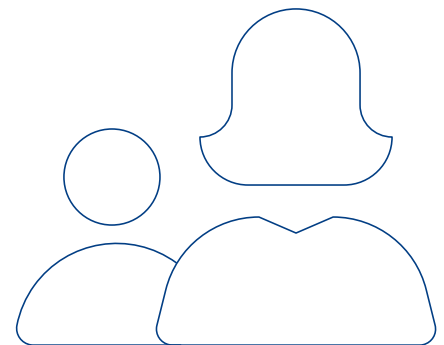


WENN MUTTER UND KIND WEITERHIN IM HAUS LEBEN

Vorsicht ist geboten, wenn nach dem Auszug eines Partners der andere mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern weiterhin in der Immobilie lebt. Verkauft dann der geschiedene Ehepartner seinen Miteigentumsanteil am Eigenheim an den Expartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig sein. Dies entschieden die Richter des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 14.02.2023, IX R 11/21).

Im entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar im Jahr 2008 gemeinsam ein Einfamilienhaus erworben. Jedem Partner gehörte eine ideelle Hälfte. Zunächst wohnte das Paar mit dem gemeinsamen Kind im Haus. Nachdem es in der Ehe gekriselt hatte, zog der Mann im Jahr 2015 aus. Ehefrau und Kind blieben weiterhin dort wohnen. Anschließend wurde die Ehe geschieden. Im Scheidungsverfahren gerieten beide Expartner in Streit über die Immobilie.

Nachdem die Frau ihrem Exmann die Versteigerung angedroht hatte, verkaufte er ihr im Jahr 2017 seinen hälftigen Miteigentumsanteil. Das Finanzamt sah in dem Verkauf des Miteigentumsanteils ein privates Veräußerungsgeschäft des Mannes – und besteuerte den Gewinn. Grund: Der Mann wohnte nicht mehr in der Immobilie, nutzte also seinen ideellen Anteil nicht mehr für eigene Wohnzwecke. Daraufhin klagte der Mann. Doch der BFH bestätigte nun die Vorgehensweise.



STEUERFREIHEIT WEGEN ÜBERLASSUNG AN DAS MINDERJÄHRIGE KIND?

Doch warum war dem Mann nicht das Bewohnen "seiner Hälfte" der Immobilie durch sein Kind als „eigene“ Nutzung anzusehen? Denn schließlich habe er nach dem Auszug seinen Miteigentumsanteil im Rahmen seiner unterhaltsrechtlichen Verpflichtung seinem minderjährigen Kind unentgeltlich zur Nutzung überlassen – zumindest zum Teil. Das müsste ihm doch eigentlich als "Nutzung zu Wohnzwecken" zugerechnet werden, oder?

Leider nein. Nach Auffassung des BFH nutzt der Mann seinen Miteigentumsanteil nach dem Auszug aus dem Familienheim nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, wenn der geschiedene Ehepartner und das gemeinsame minderjährige Kind weiterhin dort wohnen. Denn das Kind war zu jung, um den Wohnraum alleine nutzen zu können. Folglich, so die Richter, war das kein Fall der Unterhalts-Überlassung. >

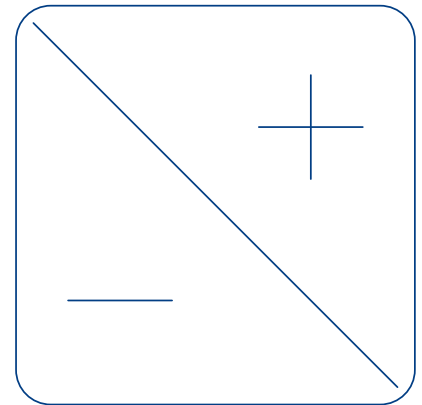
STEUERFREIHEIT AUFGRUND ZWANGSLAGE?

Auch sieht der BFH keine Zwangslage des Mannes, die eine Versteuerung ausschließen würde. Zwar habe seine Exfrau ihm mit der Zwangsversteigerung gedroht, wenn er seinen Anteil nicht an sie verkaufen würde. Jedoch habe er seiner Frau letztendlich freiwillig seinen Anteil am ehemaligen Familienheim verkauft. Ob er sich dabei in einer wirtschaftlichen oder emotionalen Zwangssituation befand, ist für die Richter ohne Bedeutung. Die Tatsache, dass durch den Verkauf an die Exfrau ein wirtschaftlicher Schaden vermieden werden sollte, reicht alleine nicht aus, um von einer Zwangslage wie bei einer Enteignung auszugehen.

SO VERMEIDEN SIE DIE BESTEUERUNG

Wollen Sie eine Besteuerung sicher verhindern? Dann haben Sie 2 Möglichkeiten:

1. Sie verkaufen die Immobilie erst nach dem Ablauf der Zehn-Jahresfrist. Dann ist es nämlich egal, ob Sie das Haus zu Wohnzwecken genutzt haben oder nicht. Maßgebend ist dabei das Datum des notariellen Kaufvertrags. Das ist die sicherste Möglichkeit, eine Besteuerung des Veräußerungsgewinnes zu umgehen.
2. Alternativ könnten Sie sich überlegen, unmittelbar direkt nach der Trennung die Immobilie zu verkaufen, um die gesetzliche Voraussetzung zu erfüllen ("... im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden."). Doch: Eine Scheidung wird nicht ohne Grund vollzogen. Und wenn die Expartner zerstritten sind, kann die Umsetzung dieser Ratschläge leider schwierig sein. <



Der ProfiCheck*

- ✓ Ein unabhängiger und eigenverantwortlicher Experte der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH prüft die Erklärung vor der Abgabe
- ✓ Expertentipps für eine korrekte Erklärung
- ✓ Spart den Gang zum Steuerberater vor Ort

[Mehr zum ProfiCheck](#)



* Der ProfiCheck ist ein Angebot der Buhl Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schillerstr.7, 57250 Netphen (BST), für das ausschließlich deren AGB gelten. Die BST ist ein von der Buhl Data Service GmbH, Am Siebertsweiher 3/5, 57290 Neunkirchen (BDS) unabhängiges Unternehmen. Die BDS ist zur Hilfeleistung in Steuersachen weder befugt noch verpflichtet sie sich zu dieser. Auch entscheidet die BDS nicht über die Einschaltung und Auswahl der BST oder deren Maßnahmen der Steuerrechtshilfe. Die BDS stellt lediglich die Infrastruktur zur Verfügung, über die die BST ihre Leistungen eigenverantwortlich anbietet bzw. bewirbt.



GENUG IST GENUG!

Arbeitnehmer. Das dachte sich wohl auch das Finanzamt, als es einen eher ungewöhnlichen Fall von Bewirtungskosten auf dem Tisch hatte. Denn: Mit einer regelrechten Zirkus-Show Steuern zu sparen, versucht nicht jeder. Und wer dann auch noch zu gierig wird, bleibt wohl oder übel auf den gesamten Kosten sitzen. Was für ein Zirkus!

EIN DENKWÜRDIGER ABGANG

In dem Fall ging es um einen Gesellschafter-Geschäftsführer, der seinen Ruhestand mit einer ordentlichen Abschiedsfeier einläuten wollte. Doch nicht nur das: Die Abschiedsfeier sollte wohl auch die Party des Jahres werden. Immerhin lud er seine 162 Gäste auf einen historischen Gutshof mit weitläufiger Parkanlage ein.

Das Motto: Zirkus-Show. Neben einer Zigarrenlounge und einem Barista-Bike zierten 120 Heliumballons und 60 Feuerschalen den Park. Und auch für Unterhaltung sollte gesorgt sein: Mit mehreren Artisten, einer Feuershow, regionalen Musikern und einem Trommelworkshop für die Gäste wurde bis tief in die Nacht gefeiert.

Und auch wenn der ein oder andere Finanzbeamte vielleicht gerne mitgefeiert hätte – die Party-Kosten als Werbungskosten anzuerkennen, wollten sie dann aber doch nicht. Das könnte daran liegen, dass die Feier mit rund 95.000 Euro (netto!) – also einem Pro-Kopf-Budget von 586 Euro – wohl etwas üppiger ausfiel als der gewohnte Standard.

“LIEBER 25 PROZENT VON X ALS 42 VON NIX“

Was Peer Steinbrück seinerzeit erkannt hatte, musste der Kläger wohl erst schmerzlich lernen. Denn: Das Finanzamt hatte den Abzug als Werbungskosten nicht direkt vom Tisch gefegt. Allerdings erkannten sie “nur” 17.160 Euro an. Das entspricht dem steuerlichen Freibetrag für Betriebsveranstaltungen von 110 Euro, multipliziert mit der Anzahl der eingeladenen Mitarbeiter – also immerhin fast 20 Prozent der Gesamtsumme. ➤

Kurz & knapp

- Firmenfeiern können unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten abgesetzt werden
- Dabei muss der berufliche Bezug eindeutig sein
- Übersteigt die Feier aber den üblichen Rahmen, finden die Kosten sehr wahrscheinlich keinen Platz in der Steuererklärung

Das war dem Kläger aber nicht genug, denn er forderte eine höhere Summe. Das Finanzamt strich daraufhin den Abzug komplett. Damit war die Abschiedsfeier nicht nur teuer, sondern auch noch reines Privatvergnügen.

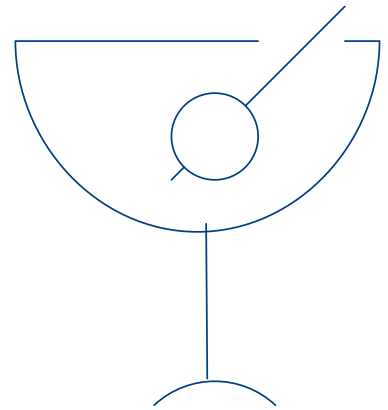
In diesem Fall ging es dann vor Gericht. Dort entschieden die Richter des Finanzgerichts Nürnberg aber, dass die Kosten keine Werbungskosten sein können. Der Grund: Die Feier überschreite die Grenzen des Üblichen bei Weitem. Luxus hat in der Steuererklärung nun mal nichts verloren. Die Party war zwar sehr wahrscheinlich das Event des Jahres – das Finanzamt scheidet als Sponsor aber aus (Urteil vom 19.10.2022, 3 K51/22).

IN MASSEN GENIESSEN

Für das Finanzamt gilt eindeutig: weniger ist mehr. Denn grundsätzlich können Ausgaben für eine Firmen-Abschiedsfeier Werbungskosten sein. Wichtig ist dabei immer, dass ein eindeutiger beruflicher Bezug der Feier besteht und die Kosten für private Gäste abgezogen werden. Dann kann man mit der Firmenfeier auch Steuern sparen.

Immerhin gilt aber: Sind die Kosten für die Feier gemischt veranlasst, weil daran sowohl Gäste aus dem privaten als auch aus dem beruflichen Umfeld teilgenommen haben, müssen die Gesamtkosten anteilig nach Gästen aufgeteilt werden. Die auf den einzelnen Gast entfallenden Kosten werden entweder komplett dem beruflichen oder aber dem privaten Bereich zugerechnet. Es gibt also kein volles, sondern oft nur ein teilweises Abzugsverbot. (BFH-Urteil vom 18.08.2016, VI R 52/15).

Laut BFH hat die Verabschiedung in den Ruhestand in der Regel einen überwiegend beruflichen Charakter. Die Kosten können – zumindest im Einzelfall – als Werbungskosten in der Steuererklärung eingetragen werden (Urteil vom 11.01.2007, BStBl 2007 II S. 317). Der Abschied in den Ruhestand sei laut BFH-Beschluss zwar ein persönliches Ereignis. In erster Linie müsse sie aber als letzter Akt der Berufstätigkeit gesehen werden und sei damit beruflich veranlasst. Das gilt zumindest dann, wenn die eingeladenen Gäste ausschließlich aktuelle Mitarbeiter, Kollegen und Vorgesetzte sind (BFH-Beschluss vom 26.01.2010, VI B 95/09). <



IMPRESSUM

SteuerBlick | 2023
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
22.05.2023

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu
PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die
Bezugsdauer verlängert sich jeweils
um ein Jahr. Sie können den Bezug
jederzeit ohne Angabe von Gründen
abbestellen. Eine Mitteilung an den
Abo-Service genügt. Geld für bereits
gezahlte aber noch nicht gelieferte
Ausgaben erhalten Sie dann
umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-
Steuerprogrammen übernimmt
Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem
Wissen und Gewissen recherchiert
und erstellt worden. Für Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität
kann jedoch keinerlei Haftung
übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und
Vervielfältigung nur mit schriftlicher
Genehmigung. Für zugesandte
Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften
wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise
Veröffentlichung in Steuer-Blick
oder die Verwertung in jeglicher
digitalisierter Form wird das
Einverständnis vorausgesetzt.